



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Staats- und Verwaltungsrecht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik

Bern, Mai 2008

Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007

Informationen zuhanden der Kantone

Inhalt

Vorbemerkungen	3
Abkürzungen	3
1 Die wichtigsten Neuerungen	4
11 Genugtuung.....	4
12 Straftat im Ausland	4
13 Abgrenzung der verschiedenen Leistungen.....	4
14 Frist zur Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung	4
15 Lockerung der Schweigepflicht für das Personal der Beratungsstellen.....	4
2 Allgemeine Grundsätze	4
21 Anspruchsberechtigung.....	4
22 Subsidiarität und Subrogation	5
3 Leistungen der Beratungsstellen	5
31 Organisatorisches.....	5
32 Umfang und Zeitpunkt der Leistungen	6
33 Beratung	7
34 Soforthilfe und längerfristige Hilfe	7
35 Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter	8
36 Übergangsrecht	9
4 Entschädigung und Genugtuung	9
41 Verwirkungsfrist	9
42 Weitere gemeinsame Bestimmungen	10
43 Entschädigung.....	10
44 Abgrenzung der Entschädigung von der Sofort- und längerfristigen Hilfe	11
45 Genugtuung.....	11
46 Übergangsrecht	11
5 Weitere Neuerungen	12
51 Information.....	12
52 Befreiung von Verfahrenskosten	12
53 Strafverfahren: Übersetzungen	12
54 Kostenverteilung zwischen den Kantonen	12
55 Ausserordentliche Ereignisse.....	13
Anhang: Konkordanztabellen	14
1 Neues Recht → Altes Recht	14
2 Altes Recht → Neues Recht	15

Vorbemerkungen

Zweck dieses Informationsblattes

Das Informationsblatt informiert über die Neuerungen des total revidierten Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007, das auf den 1. Januar 2009 in Kraft tritt. Der Text des neuen Gesetzes und der neuen Verordnung findet sich in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS 2008 S. 1607 und S. 1627).

Bezugsquelle

Dieses Informationsblatt ist im Internet verfügbar unter www.bj.admin.ch oder kann bestellt werden (Postadresse: Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel. 031 322 47 44, E-Mail: info@bj.admin.ch).

Fundstellen

Texte und Materialien zum neuen Opferhilferecht sind über die Internetseite des Bundesamtes für Justiz abrufbar: www.bj.admin.ch.

Abkürzungen

aOHG	altes Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991
aOHV	alte Opferhilfeverordnung vom 18. November 1992
Botschaft	Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 9. November 2005, BBl <u>2005</u> 7165 ff.
ELG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
OHG	Opferhilfegesetz vom 23. März 2007
OHV	Opferhilfeverordnung vom 27. Februar 2008
StGB	Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, BBl <u>2007</u> 6977) vom 5. Oktober 2007 (Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht beschlossen)

1 Die wichtigsten Neuerungen

11 Genugtuung

Umfassende Neuregelung (Art. 22 ff. OHG): Das neue Gesetz verankert den bisher von der Rechtsprechung anerkannten Anspruch auf Genugtuung und regelt Voraussetzungen und Bemessung (Höchstbetrag). Näheres unter Ziffer 4.

12 Straftat im Ausland

Beschränkte Leistungen: Neu werden nach einer Straftat im Ausland keine Entschädigungen und Genugtuungen mehr gewährt (Art. 3 OHG).

Der Anspruch auf Hilfe im Bereich Beratung (im Sinne des 2. Kapitels des OHG) nach einer Straftat im Ausland wird neu explizit geregelt (Art. 17 OHG, vgl. Ziff. 32).

13 Abgrenzung der verschiedenen Leistungen

Soforthilfe und längerfristige Hilfe: Soforthilfe wird definiert als jene Hilfe, die die dringenden Bedürfnisse abdeckt, die als Folge der Straftat entstehen. Längerfristige Hilfe ist jene Hilfe, die nötig ist, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 OHG, vgl. Ziff. 34).

Soforthilfe/längerfristige Hilfe und Entschädigung: Der Weg über eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn Leistungen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe möglich sind (Art. 19 Abs. 3 OHG, vgl. Ziff. 44).

14 Frist zur Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung

Verlängerung auf 5 Jahre: Die allgemeine Frist wird auf 5 Jahre verlängert. Für Minderjährige und nach Abschluss des Strafprozesses mit Adhäsionsverfahren gelten Sonderregeln (Art. 25 OHG). Einzelheiten unter Ziffer 41.

15 Lockerung der Schweigepflicht für das Personal der Beratungsstellen

Melderecht an Vormundschaftsbehörde und Recht, Strafanzeige zu erstatten: Bei ernsthafter Gefährdung minderjähriger Opfer und anderer Unmündiger darf sowohl eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde als auch eine Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde gemacht werden (Art. 11 Abs. 3 OHG). Einzelheiten unter Ziffer 31.

2 Allgemeine Grundsätze

21 Anspruchsberechtigung

Opfer und Angehörige: Der Opferbegriff bleibt materiell unverändert, ebenso die Umschreibung der grundsätzlich anspruchsberechtigten Angehörigen (Art. 1 OHG, vgl. Botschaft S. 7203). Deren Ansprüche und Rechte werden jedoch nicht mehr generell

geregelt (vgl. Art. 2 Abs. 2 aOHG), sondern bei jedem Aspekt der Opferhilfe geklärt (vgl. z.B. Art. 25 Abs. 1 mit Art. 25 Abs. 2 OHG).

22 Subsidiarität und Subrogation

Grundsatz: Neu wird der Grundsatz der Subsidiarität explizit im Gesetz verankert (Art. 4 OHG). Er gilt für definitiv erbrachte Leistungen, wie sich aus dem Wort „endgültig“ ergibt (Art. 4 Abs. 1 OHG). Für provisorische Leistungen wie Vorschüsse gilt der Grundsatz ebenfalls; er ist aber weniger strikt zu handhaben, denn „finanzielle Opferhilfe soll ... insbesondere auch dann gewährt werden, wenn sie rasch benötigt wird und der oder die primär leistungspflichtige Person noch nicht bekannt ist, oder wenn die Voraussetzungen ihrer Leistungspflicht noch nicht geklärt sind“ (Botschaft S. 7205).

Beweis: Die bisher in der Verordnung enthaltene Beweisregel, wonach das Opfer glaubhaft machen muss, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten erhalten kann (vgl. Art. 1 aOHV), wird neu im Gesetz verankert (Art. 4 Abs. 2 OHG).

Subrogation: Neu wird eine Legalzession nicht mehr nur für Entschädigungen und Genugtuungen, sondern für alle Leistungen nach dem Opferhilfegesetz vorgesehen. Auf den Regress kann nicht nur mit Rücksicht auf den Täter oder die Täterin, sondern auch im Interesse des Opfers verzichtet werden (Art. 7 OHG).

3 Leistungen der Beratungsstellen

31 Organisatorisches

Leistungserbringer: Die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe werden wie bisher von den Beratungsstellen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Dritten erbracht (Art. 13 Abs. 3 OHG).

Organisation der Soforthilfe: Das neue Gesetz belässt dem Kanton bei der Organisation der Soforthilfe mehr Spielraum als bisher, indem es nicht mehr vorschreibt, dass diese rund um die Uhr von den Beratungsstellen erbracht werden muss. Neu wird der Kanton in die Pflicht genommen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Soforthilfe innert angemessener Frist erbracht wird, sei es von einer Beratungsstelle, sei es von Dritten (z.B. Notfallzentren, Nottelphone) (vgl. Art. 15 Abs. 1 OHG mit Art. 3 Abs. 3 aOHG; Botschaft S. 7212).

Besondere Bedürfnisse von Opfern: Neu sind die Kantone verpflichtet, die Beratungsstellen so zu gestalten, dass den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung getragen werden kann (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 OHG). Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse von Opfern von sexueller und häuslicher Gewalt, von minderjährigen Opfern und von Opfern von Menschenhandel. Zur Umsetzung dieser Pflicht gibt es verschiedene Wege (besondere Ausbildung des Personals, Schaffung besonderer Beratungsstellen durch einen oder mehrere Kantone, Leistungsverträge mit spezialisierten Einrichtungen usw., vgl. Botschaft S. 7209). Eine interkantonale Zusammenarbeit kann sinnvoll sein, vor allem wenn es um die fachkundige Betreuung einer bestimmten Kategorie von Opfern geht (z.B. Opfer von Menschenhandel).

Kostenbeteiligung durch Opfer und Angehörige: Die Grundsätze sind ähnlich wie bisher:

- Die von den Beratungsstellen selbst erbrachte Hilfe und die Soforthilfe Dritter sind für das Opfer und seine Angehörigen *unentgeltlich*.

- Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter (vgl. Ziff. 35) und die Entschädigung (vgl. Ziff. 43) sind *nach den Einnahmen* der Opfer und der Angehörigen *abgestuft*.

Kantonale Tarife: Das Bundesrecht äussert sich nicht zur Tarifgestaltung im Falle des Bezugs Dritter. Die Kantone können im Ausführungsrecht oder in Verträgen bestimmte Fachleute verpflichten, sich an einen Tarif zu halten, wenn sie im Auftrag oder auf Rechnung der Opferhilfe tätig werden und so konkretisieren, was unter „angemessener“ Hilfe im Sinne von Artikel 14 OHG zu verstehen ist. In Frage kommen bspw. bestimmte Stundenansätze für psychologische Hilfe oder die Anwendbarerklärung des Tarifs für die unentgeltliche Rechtspflege in Opferhilfeangelegenheiten. Eine gewisse Koordination innerhalb der Region könnte sinnvoll sein.

Akteneinsichtsrecht: Neu räumt das Gesetz den Beratungsstellen das Recht ein, in die Strafakten Einsicht zu nehmen, sofern das Opfer oder seine Angehörigen zustimmen (Art. 10 OHG).

Lockerung der Schweigepflicht (Art. 11 Abs. 3 OHG):

- Melderecht an die Vormundschaftsbehörde und Recht, Strafanzeige zu erstaten: In einer konkreten Situation kann die eine oder die andere Massnahme ergriffen werden oder es können beide Schritte eingeleitet werden. Für alle andern Auskünfte und Meldungen ist das Einverständnis der beratenen Person erforderlich (Art. 11 Abs. 2 OHG).
- Voraussetzungen: Eine Meldung bzw. Anzeige darf nur erfolgen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet ist. Die Meldung bzw. Anzeige ist jedoch unzulässig, wenn die gefährdete Person volljährig ist, auch wenn diese Schritte im Einzelfall z.B. wegen eines Abhängigkeitsverhältnisses als sinnvoll erscheinen mögen; allerdings ist eine Ausnahme möglich, wenn ein Notstand vorliegt. In ausserordentlichen Fällen bei unmittelbarer, nicht anders abwendbarer Gefahr sind die Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, berechtigt, die Schweigepflicht zu brechen, auch wenn dies in Artikel 11 OHG nicht vorgesehen ist (Botschaft S. 7210; vgl. Art. 17 StGB in der seit 1. Januar 2007 gültigen Fassung; vgl. auch Art. 18 StGB). Die Schweigepflicht soll jedoch die Regel sein, sonst wird das Vertrauen in die Beratungsstellen untergraben (Botschaft S. 7210).
- Zur Meldung bzw. Anzeige berechnete Person: Obwohl die deutsche Version von der „Beratungsstelle“ spricht, steht das Melderecht der einzelnen Person zu, wie die französische und die italienische Fassung sowie ein Blick auf die Pflicht zur Verschwiegenheit (Abs. 1) und die Strafdrohung (Abs. 4) zeigen, die beide für das Individuum und nicht für die Organisation gelten.

32 Umfang und Zeitpunkt der Leistungen

Grundsatz: Die Leistungen richten sich nach den konkreten Folgen der Straftat und nach den Bedürfnissen im Einzelfall (Art. 14 Abs. 1 OHG).

Leistungen an Ausserkantonale: Wie bisher darf sich eine Hilfe suchende Person an eine beliebige Beratungsstelle wenden; sie muss sich nicht an die vom Wohnsitzkanton bereitgestellten Einrichtungen halten (Art. 15 Abs. 3 OHG).

Bei einer Straftat im Ausland: Das Gesetz hält neu explizit fest, dass auf alle Leistungen im Bereich Beratung (im Sinne des 2. Kapitels des OHG) Anspruch besteht, wenn die Straftat im Ausland begangen worden ist und die Voraussetzungen von Artikel 17

OHG erfüllt sind. Anspruchsberechtigt sind nur jene Opfer, die im Zeitpunkt der Tat und des Gesuchs Wohnsitz in der Schweiz haben. Angehörige haben ebenfalls Anspruch auf die Hilfe im Bereich Beratung, sofern sowohl das Opfer als auch sie selbst in der Schweiz Wohnsitz haben. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Artikeln 23 ff. ZGB.

Umfang: Geleistet wird nur die als Folge der Straftat nötige, angemessene Hilfe (Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 OHG, vgl. auch Art. 4 und Art. 6 OHG).

Hilfeleistungen nur in der Schweiz: Neu wird der Anspruch ausdrücklich auf die Hilfe in der Schweiz beschränkt (Art. 14 OHG). Dies gilt auch dann, wenn die Straftat im Ausland erfolgte oder wenn das Opfer und seine Angehörigen im Ausland wohnen. Eine *Ausnahme* sieht das Gesetz vor für das Opfer einer in der Schweiz begangenen Straftat, das im Ausland wohnt. Nach Artikel 14 Absatz 2 OHG hat es Anspruch auf Kostenbeiträge an die Heilungskosten am ausländischen Wohnsitz, sofern die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 2 OHG und Artikel 16 OHG erfüllt sind und die Hilfe notwendig und angemessen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 OHG ist.

Beschaffen einer Notunterkunft: Das neue Gesetz kodifiziert die bisherige Praxis und sieht vor, dass bei Bedarf (etwa bei Beziehungsdelikten oder Menschenhandel) eine Notunterkunft zu besorgen ist (Art. 14 OHG).

Anwaltskosten: Anwaltskosten können ausschliesslich unter dem Titel Hilfe geltend gemacht werden; es besteht kein Anspruch auf Entschädigung (Art. 19 Abs. 3 OHG, Art. 5 OHV).

Zeitpunkt der Leistung: Wie bisher in der Verordnung geregelt (Art. 12 Abs. 1 aOHV), sind die Leistungen der Beratungsstelle nicht innert einer bestimmten Frist ab Begehung der Straftat geltend zu machen; sie können jederzeit beantragt werden (Art. 15 Abs. 2 OHG).

33 Beratung

Kontaktaufnahme: Neu verpflichtet das Gesetz die Beratungsstellen explizit, bei einer Meldung seitens der Polizei oder der schweizerischen Vertretung im Ausland mit dem Opfer oder seinen Angehörigen Kontakt aufzunehmen (Art. 12 Abs. 2 OHG).

34 Soforthilfe und längerfristige Hilfe

Abgrenzung der Soforthilfe von der längerfristigen Hilfe: Das neue Gesetz umschreibt die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe (Art. 13 Abs. 1 und 2 OHG).

- Die Soforthilfe umfasst jene Hilfe, die im Zeitpunkt, in dem das Opfer oder dessen Angehörige an die Beratungsstelle gelangen, keinerlei Aufschub erträgt. Soforthilfe wird typischerweise kurz nach der Straftat benötigt; sie kann je nach Umständen aber auch später angezeigt sein, sofern die Bedürfnisse des Opfers rasches Handeln verlangen (Botschaft S. 7211).
- Längerfristige Hilfe umfasst die Hilfe bis zu dem Zeitpunkt, in dem keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann. Betrifft die längerfristige Hilfe andere als medizinische Aspekte, ist sie so lange zu gewähren, bis die Folgen der Straftat im Grossen und Ganzen ausgeglichen sind.

Abgrenzung der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe von der Entschädigung: vgl. Ziffer 44.

35 Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Übersicht: Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter ersetzen die bisherige „Übernahme weiterer Kosten“ nach Artikel 3 Absatz 4 aOHG. Massgebend für den Anspruch auf diese Art von Hilfe sind ausschliesslich die anrechenbaren Einnahmen (Art. 6 OHG). Liegen die Einnahmen über der Einnahmengrenze, so besteht kein Anspruch; anders als nach dem alten Recht besteht kein Spielraum und besondere persönliche Verhältnisse können nicht berücksichtigt werden. Das Ausmass des Kostenbeitrags richtet sich ebenfalls ausschliesslich nach den finanziellen Verhältnissen (Art. 16 OHG). Die Hilfe, die mit dem Kostenbeitrag finanziert wird, muss wie nach bisheriger Praxis notwendig und angemessen sein (Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 14 Abs. 1, Art. 16 sowie Art. 6 und Art. 4 OHG).

Zuständige Stelle: Die Kostenbeiträge müssen nicht von der Beratungsstelle gewährt werden, sondern können je nach kantonaler Organisationsstruktur auch von einer Verwaltungsstelle (evtl. in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle) bewilligt werden.

Zeitpunkt der Gesuchstellung: Ein Kostenbeitrag kann mit einer vorgängigen Kostengutsprache dem Opfer oder den Angehörigen zugesichert werden. Nachträglich gestellte Gesuche ohne vorgängigen Kontakt mit der Beratungsstelle müssen, wie schon in der Botschaft erwähnt, bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Botschaft S. 7214).

Anrechenbare Einnahmen: Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen wird wie bisher grundsätzlich auf das ELG abgestellt (vgl. Art. 6 OHG). Gestützt auf Artikel 45 OHG bringt die Verordnung jedoch verschiedene vom ELG abweichende Vorschriften (Art. 1 und 2 OHV). Es gelten folgende Grundsätze:

- Alle Einnahmen – nicht nur jene aus Erwerbstätigkeit – sind zu zwei Dritteln anzurechnen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a OHV).
- Das Reinvermögen wird etwas stärker berücksichtigt als für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b OHV).
- Eingetragene Partnerschaften und Konkubinate werden der Ehe gleichgestellt; anwendbar sind der entsprechende Höchstbetrag für den Lebensbedarf und die entsprechenden Freibeträge; die Einnahmen beider Personen werden zusammengerechnet (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 OHV).
- Auch bei Haushalten mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden die Einnahmen zusammengerechnet (Art. 2 Abs. 3 OHV).
- Nicht zusammengerechnet werden die Einnahmen in Fällen, wo Opfer und Täter bzw. Täterin im gleichen Haushalt leben und ausserdem besondere Umstände vorliegen, die ein solches Vorgehen rechtfertigen (Art. 2 Abs. 4 OHV). Dabei ist die aktuelle Lebenssituation der gesuchstellenden Person zu würdigen. Die Einnahmen des Täters (bzw. der Täterin) sind z.B. dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Opfer von ihm in rechtlicher, finanzieller oder emotionaler Hinsicht abhängig ist und die Zusammenrechnungspflicht und die damit verbundenen Abklärungen zu einer Gefährdung des Opfers führen könnten (Sekundärviktimisierung, Rachehandlungen, neue Straftaten). Das finanzielle Interesse des Opfers an einem Splitting genügt nicht.

Bemessung der Kostenbeiträge:

- Volle Kostendeckung: Volle Kostenbeiträge werden Anspruchsberechtigten gewährt, deren Einnahmen den doppelten massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf nicht überschreiten (Art. 16 Bst. a OHG).

- Teilweise Kostendeckung: Liegen die Einnahmen über dem oben erwähnten Betrag und überschreiten sie die Einnahmengrenze nach Artikel 6 Absatz 1 OHG nicht, wird ein Beitrag an die Kosten gewährt (Art. 16 Bst. b OHG). Die Verordnung enthält die Formel zur Berechnung des Betrags (vgl. Art. 3 OHV).

Kein Höchstbetrag: Bei Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe sieht das Gesetz keinen Höchstbetrag vor.

36 Übergangsrecht

Artikel 48 Buchstabe b OHG sieht für den Bereich Beratung folgende Übergangsregelung vor:

Grundsatz: Ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes gilt das neue Recht.

Ausnahme: Ist am 1. Januar 2009 ein Gesuch um Kostenbeitrag nach Artikel 3 Absatz 4 aOHG hängig, wird es nach altem Recht beurteilt.

4 Entschädigung und Genugtuung

41 Verwirkungsfrist

Das neue Recht bringt differenzierte Verlängerungen der Fristen.

Allgemeine 5-jährige Frist: Die Frist beginnt wie bisher mit dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat zu laufen; neu beginnt sie spätestens mit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Straftat, z.B. bei der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit (Art. 25 Abs. 1 OHG).

Sonderregeln für Kinder: Einige Delikte an Kindern *unter 16 Jahren* lösen eine Frist bis zum vollendeten 25. Altersjahr aus (Art. 25 Abs. 2 OHG). Dazu gehören:

- Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB, Art. 115 MStG)
- Mord (Art. 112 StGB, Art. 116 MStG)
- Totschlag (Art. 113 StGB, Art. 117 MStG)
- Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB, Art. 121 MStG)
- Menschenhandel (Art. 182 StGB)
- Sexuelle Handlungen (Art. 187 StGB, Art. 156 MStG)
- Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB, Art. 153 MStG)
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB, Art. 154 MStG)
- Schändung (Art. 191 StGB, Art. 155 MStG)
- Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB).

Die gleiche Frist gilt bei sexuellen Handlungen mit Kindern von *mehr als 16 Jahren*, die vom Täter oder der Täterin durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig sind (Art. 188 StGB, Art. 156 MStG).

Zusätzliche Frist bei einem Adhäsionsverfahren: Schliesslich kann neu auch noch während eines Jahres nach Abschluss des Adhäsionsverfahrens ein Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung gestellt werden (Art. 25 Abs. 3 OHG), d.h. insbesondere dann, wenn sich der zugesprochene Betrag als uneinbringlich erweist.

42 Weitere gemeinsame Bestimmungen

Zuständigkeit: Die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung bleibt wie bisher beim Tatortkanton, wobei Einzelheiten neu geregelt werden. Für die Zuständigkeit in Fällen, die die Kantonsgrenzen überschreiten, wird primär auf den Ort der Strafuntersuchung und subsidiär auf den Wohnsitz bzw. den Ort der Gesuchseinreichung abgestellt (Art. 26 OHG und Botschaft S. 7230 f.).

Keine Verzinsung: Neu wird im Gesetz geklärt, dass für Entschädigungen und für Genugtuungen kein Schadens- und Verzugszins geschuldet ist (Art. 28 OHG).

Herabsetzung und Ausschluss von Leistungen: Das Gesetz regelt in Artikel 27 OHG neu explizit die Herabsetzungs- und Ausschlussgründe. Entschädigung und Genugtuung können herabgesetzt werden, wenn die Beeinträchtigung vom Opfer mitverursacht wurde oder wenn es seine Schadenminderungspflicht verletzt hat; bei einer Entschädigung oder Genugtuung für einen Angehörigen oder eine Angehörige ist zusätzlich dessen oder deren Verhalten zu prüfen. Damit wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Opfers (bzw. der Angehörigen) und der Beeinträchtigung in der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität in den Vordergrund gestellt und nicht mehr das Verschulden (vgl. die Beratungen im Ständerat, Votum des Kommissionspräsidenten Wicki, AB 2007 S. 169). Zur zusätzlichen Sonderregel für Genugtuungen nach Artikel 27 Absatz 3 OHG vgl. Ziffer 45.

43 Entschädigung

Vorschüsse: Ein Vorschuss wird nur auf Gesuch gewährt (Art. 24 OHG) und nur wenn beide Voraussetzungen von Art. 21 OHG erfüllt sind (bisher genügte eine Voraussetzung, vgl. Art. 15 aOHG).

Anrechenbare Einnahmen: vgl. Ziffer 35.

Schadensposten: Das neue Gesetz legt fest, welcher Schaden bei der Festsetzung einer Entschädigung berücksichtigt werden kann. Zunächst verweist es auf das Obligationenrecht und damit insbesondere auf Erwerbsausfall und Versorgerschaden. Eine Entschädigung ist nicht möglich, wenn Leistungen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe möglich sind (Art. 19 Abs. 3 OHG). Zu beachten sind ferner folgende Regeln:

- Sachschaden wird nicht berücksichtigt (Art. 19 Abs. 3 OHG).
- Haushaltschaden (und Betreuungsschaden) in Form des sog. normativen Schadens wird nicht mehr berücksichtigt, massgebend ist nur noch effektiver Aufwand oder Verlust (vgl. Art. 19 Abs. 4 OHG).
- Anwaltskosten sind immer unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zu prüfen; sie begründen keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 19 Abs. 3 OHG, Art. 5 OHV).
- Bestattungskosten sind über eine Entschädigung abzugelten (vgl. Art. 19 Abs. 2 OHG, der auf Art. 45 Abs. 1 OR verweist, wo die Bestattungskosten ausdrücklich erwähnt werden).

Leistungen Dritter, welche die gesuchstellende Person schon unter dem Titel Schadenersatz erhalten hat, sind bei der Bestimmung des Schadens zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 1 OHG).

Bemessung: Die Höhe der Entschädigung richtet sich wie bisher nach dem Schaden und den anrechenbaren Einnahmen (Art. 20 OHG). Die Verordnung enthält die Formel für die Bemessung einer Teilentschädigung (Art. 6 OHV).

Höchstbetrag: Im neuen Gesetz wurde der Höchstbetrag für die Entschädigung der Teuerung angepasst und auf 120'000 Franken festgelegt (Art. 20 Abs. 3 OHG). Der Bundesrat passt die Höchst- und Mindestbeträge periodisch der Teuerung an (Art. 45 Abs. 1 OHG).

Auszahlung: Teilzahlungen sind möglich (Art. 20 Abs. 4 OHG). Dies erlaubt die Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse (z.B. bei Haushaltskosten).

44 Abgrenzung der Entschädigung von der Sofort- und längerfristigen Hilfe

Das neue Recht beseitigt die bisherigen Doppelspurigkeiten. Der Weg über eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn Leistungen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe möglich sind (Art. 19 Abs. 3 OHG). Dies gilt insbesondere für Anwaltskosten (Art. 5 OHV).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Einkommenslimiten für vollumfängliche Kostenübernahme und für volle Entschädigung unterschiedlich hoch sind: Volle Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter sind bis zu anrechenbaren Einnahmen in der Höhe des doppelten massgebenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf möglich; volle Schadensdeckung ist hingegen nur möglich bei anrechenbaren Einnahmen in der Höhe des einfachen massgebenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf (vgl. Art. 16 Bst. a OHG mit Art. 20 Bst. a OHG).

Beispiele:

- Sachschaden kann unter Umständen Soforthilfe auslösen (Ersatz einer Brille oder einer Prothese, Reparatur einer zerstörten Tür, Reinigung der Wohnung). Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität (vgl. Ziff. 22).
- Haushaltschaden: Die Anstellung einer Haushalthilfe ist über Kostenbeiträge nach Artikel 16 OHG zu finanzieren, bis sich der Gesundheitszustand des Opfers stabilisiert hat; erst dann kommt unter Umständen eine Entschädigung in Betracht.

45 Genugtuung

Bemessung: Die Höhe der Genugtuung richtet sich einzig nach der Schwere der Beeinträchtigung (Art. 23 Abs. 1 OHG).

Höchstbetrag: Für die Genugtuung gilt neu ein Höchstbetrag. Er beträgt 70'000 Franken für das Opfer und 35'000 Franken für Angehörige (Art. 23 Abs. 2 OHG). Der Bundesrat kann diese Höchstbeträge der Teuerung anpassen (Art. 45 Abs. 1 OHG).

Genugtuungsleistungen Dritter sind von der nach den Kriterien des OHG festgelegten Genugtuung abzuziehen (Art. 23 Abs. 3 OHG).

Reduktion: Bei der Genugtuung können neben den in Ziffer 42 genannten Gründen wie nach heutiger Praxis deutlich tiefere Lebenshaltungskosten im Ausland zu einer Reduktion führen (Art. 27 Abs. 3 OHG).

Weitere Anhaltspunkte finden sich im separaten Merkblatt des Bundesamts für Justiz. Es wird ebenfalls unter www.bj.admin.ch publiziert.

46 Übergangsrecht

Artikel 48 Buchstabe a OHG sieht für Entschädigungen und Genugtuungen folgende Übergangsregelung vor:

Grundsatz: Massgebend ist der Zeitpunkt der Begehung der Straftat. Für „alte“ Straftaten, d.h. vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begangene Taten, gilt weiterhin altes Recht (z.B. alter Höchstbetrag für die Entschädigung, kein Höchstbetrag für die Genugtuung, Ansprüche bei Straftat im Ausland).

Verlängerte Frist: Ist die Straftat zwischen dem 1. Januar 2007 bis und mit 31. Dezember 2008 begangen worden, gelten die neuen, längeren Fristen.

5 Weitere Neuerungen

51 Information

Informationspflicht: Die Information der Betroffenen über die Opferhilfe (Art. 8 OHG) ist Sache der Polizei. Neu wird der Umfang der Information genau beschrieben.

Information im Ausland: Das Gesetz verankert zudem die heutige Informationspraxis bei Straftaten im Ausland; die schweizerischen Vertretungen oder die mit dem konsularischen Schutz betrauten Stellen übernehmen die Information, sofern sich die Betroffenen an sie wenden.

Strafverfahren: Die Information über die Rechte im Strafverfahren obliegt wie bisher den Behörden (Art. 37 Abs. 2 OHG).

52 Befreiung von Verfahrenskosten

Gerichts- und Verfahrenskosten: Wie bisher dürfen dem Opfer und seinen Angehörigen in den Verfahren vor allen Instanzen betreffend Entschädigung und Genugtuung keine Gerichts- und Verfahrenskosten auferlegt werden ausser bei mutwilliger Prozessführung (Art. 30 OHG). Neu gilt dieser Grundsatz auch für die Verfahren betreffend die Gewährung von Beratung, Soforthilfe und längerfristiger Hilfe.

Anwaltskosten werden von der Opferhilfe nur übernommen, wenn die Bedingungen für Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter erfüllt sind (Art. 6, 14 und 16 OHG, vgl. auch Art. 5 OHV und Art. 4 OHG) oder wenn es sich um Soforthilfe Dritter handelt.

Keine Rückerstattungspflicht: Die neue Regelung von Artikel 30 Absatz 3 OHG sorgt dafür, dass es für das Opfer und seine Angehörigen punkto Rückerstattung keine Rolle spielt, ob ein Rechtsbeistand über die unentgeltliche Rechtspflege oder über die Opferhilfe (Soforthilfe oder längerfristige Hilfe) finanziert wird: In beiden Fällen müssen die Kosten später nicht zurückbezahlt werden.

53 Strafverfahren: Übersetzungen

Die Stellung des Opfers im Strafverfahren wird nur in folgendem Punkt verändert (Art.34–44 OHG): Neu haben Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität Anspruch auf Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts. Der Anspruch steht aber unter dem Vorbehalt, dass dadurch das Verfahren nicht ungebührlich verzögert wird (Art. 35 Bst. c OHG).

54 Kostenverteilung zwischen den Kantonen

Hintergrund: Aus dem Recht des Opfers, die Beratungsstelle frei zu wählen, können sich ungleiche Belastungen der Kantone im Bereich Beratung (Beratung, Soforthilfe,

längerfristige Hilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter) ergeben. Diese werden neu durch die Kostenverteilung nach Artikel 18 OHG ausgeglichen.

Grundsatz: Der leistungserbringende Kanton kann vom Wohnsitzkanton des Opfers bzw. vom Wohnsitzkanton des oder der Angehörigen eine Abgeltung für die dieser Person erbrachten Beratungsleistungen (nach Art. 12-17 OHG) verlangen.

Interkantonale Regelungen: Die Kantone können diesen Grundsatz in Verträgen konkretisieren; sie können also die Abgeltungen regional oder gesamtschweizerisch nach anderen Kriterien festlegen als jenen, die nach Artikel 18 Absatz 2 OHG für die subsidiäre Bundesregelung gelten.

Subsidiäre Bundesregelung: Die summarische Regelung gemäss Art. 4 OHV, die Artikel 18 Absatz 2 OHG ausführt, kommt nur dann zum Zuge, wenn zwischen zwei Kantonen kein anderes Ausgleichssystem vereinbart worden ist. Vom Bundesrecht nicht geregelt werden die Abrechnungsmodalitäten (Zeitpunkt der Rechnungsstellung und der Abrechnung, Nachweis der Anzahl Fälle, Berücksichtigung von mehrjährigen Beratungssituationen). Es ist Sache der beteiligten Kantone, sich hierüber zu verständigen.

55 Ausserordentliche Ereignisse

Abgeltungen: Wie bisher kann der Bund einem oder mehreren Kantonen, die von ausserordentlichen Ereignissen betroffen sind und deshalb besonders hohe Beratungs-, Entschädigungs- und Genugtuungskosten zu tragen haben, Abgeltungen gewähren (Art. 32 OHG). Der Entscheid liegt wie bisher bei der Bundesversammlung (Art. 9 OHV).

Koordination durch den Bund: Neu muss das Bundesamt für Justiz in solchen Fällen zusammen mit den Kantonen die Opferhilfe koordinieren, wenn dies nötig ist (Art. 32 OHG und Art. 9 OHV).

Anhang: Konkordanztabellen

1 Neues Recht → Altes Recht

<i>Neues Recht</i>	<i>Altes Recht</i>	<i>Thema nach neuem Recht</i>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Art. 2	Begriff des Opfers und der Angehörigen
Art. 2	Art. 1	Formen der Opferhilfe
Art. 3 und Art. 17	Art. 11 Abs. 3; Art. 6 aOHV	Leistungen nach Straftaten im Ausland
Art. 4	Art. 14; Art. 1 und Art. 6 aOHV	Subsidiarität
Art. 5	Art. 3	Umfang der unentgeltlichen Leistungen
Art. 6; Art. 1, 2, 3 und 6 OHV	Art. 3, 12 und 13; Art. 2 und 3 aOHV	Bedeutung der anrechenbaren Einnahmen
Art. 7	Art. 14	Subrogation
Art. 8	Art. 3 und 6	Information
Art. 9	Art. 3	Organisation der Beratungsstellen
2. Kapitel: Leistungen der Beratungsstellen		
Art. 10	–	Akteneinsichtsrecht
Art. 11	Art. 4	Schweigepflicht
Art. 12	Art. 3	Umfang der Beratung
Art. 13	Art. 3	Soforthilfe und längerfristige Hilfe
Art. 14	Art. 3	Umfang der Hilfe
Art. 15	Art. 3; Art. 12 aOHV	Zugang zu den Beratungsstellen
Art. 16	Art. 3	Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
Art. 17	–	Hilfe nach Straftat im Ausland
Art. 18; Art. 4 OHV	–	Kostenverteilung zwischen den Kantonen
3. Kapitel: Entschädigung und Genugtuung durch den Kanton		
Art. 19; Art. 5 OHV	Art. 12	Anspruch auf Entschädigung und anrechenbarer Schaden
Art. 20; Art. 6 OHV	Art. 13 und 14; Art. 3 und 4 aOHV	Bemessung der Entschädigung
Art. 21; Art. 7 OHV	Art. 15; Art. 5 V	Voraussetzungen eines Vorschusses
Art. 22	Art. 12	Anspruch auf Genugtuung
Art. 23	Art. 12 und 14	Bemessung der Genugtuung
Art. 24	Art. 11 und 15	Gesuch
Art. 25	Art. 16	Verwirkungsfrist
Art. 26	Art. 11	Zuständigkeit
Art. 27	Art. 13	Herabsetzungs- und Ausschlussgründe
Art. 28	–	Verzinsung
Art. 29	Art. 15, 16 und 17	Verfahrensvorschriften
4. Kapitel: Befreiung von Verfahrenskosten		
Art. 30	Art. 16	Kostenlose Verfahren

5. Kapitel: Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes		
Art. 31; Art. 8 OHV	Art. 18; Art. 8 aOHV	Ausbildungshilfe
Art. 32; Art. 9 OHV	Art. 18; Art. 9 aOHV	Aufgaben des Bundes bei ausserordentlichen Ereignissen
Art. 33; Art. 10 OHV	Art. 11 aOHV	Evaluationen
6. Kapitel: Besonderer Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren		
Art. 34 - 44	Art. 5–10d	Stellung im Strafverfahren
7. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 45	–	Rechtsetzungsbefugnisse des Bundesrats
Art. 46	–	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 47	–	Änderung bisherigen Rechts
Art. 48	–	Übergangsbestimmungen
Art. 49	–	Koordinationsbestimmung
Art. 50	19	Referendum und Inkrafttreten

2 Altes Recht → Neues Recht

<i>Altes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Thema nach altem Recht</i>
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Art. 2	Zweck und Gegenstand des Gesetzes
Art. 2	Art. 1	Opfer und Angehörige
2. Abschnitt: Beratung		
Art. 3; Art. 12 aOHV	Art. 9, 12, 13, 14, 15 und 16	Beratungsstellen
Art. 4	Art. 11	Schweigepflicht
3. Abschnitt: Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren		
Art. 5 - 10	Art. 34–40	
3a Abschnitt: Besondere Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern		
Art. 10a - 10d	Art. 41–44	
4 Abschnitt: Entschädigung und Genugtuung		
Art. 11	Art. 19, 22 und 26	Berechtigte Personen und Zuständigkeit
Art. 12	Art. 6, 19 und 22	Voraussetzungen einer Entschädigung oder Genugtuung
Art. 13; Art. 3 und 4 aOHV	Art. 20, 27 und 29; Art. 6 OHV	Bemessung der Entschädigung
Art. 14	Art. 7 und 20	Subsidiarität
Art. 15; Art. 5 aOHV	Art. 21; Art. 7 OHV	Vorschuss
Art. 16	Art. 24, 25, 29 und 30	Verfahrensvorschriften, Verwirkungsfrist
Art. 17	Art. 29	Rechtsschutz
5. Abschnitt: Finanzhilfen und Schlussbestimmungen		
Art. 18; Art. 7, 8, 9 und 10 aOHV	Art. 31 und 32; Art. 8 und 9 OHV	Ausbildungs- und Finanzhilfe des Bundes
Art. 19	Art. 50	Referendum und Inkrafttreten